

2 K 1787/19



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit ~~gegen~~ ~~VI~~ ~~U~~ ~~r~~

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,
02284-19 -

gegen

- Beklagter -

w e g e n Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts ... aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 2. Oktober 2020

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 13.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2019 wird aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, Polizeihauptkommissar, wendet sich gegen die anteilige Rückforderung des Familienzuschlags der Stufe 1.

Mit Bescheid vom 22.05.2012 wurde dem Kläger Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenbestandteil) ab 01.06.2012 in voller Höhe unter der Voraussetzung bewilligt, dass er verheiratet ist und sein Ehegatte keinen weiteren Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung hat. Hintergrund des Bescheides war, dass sich die ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigte Ehefrau des Klägers vom 19.06.2012 bis 20.04.2013 in Elternzeit befand. Zuvor war den Eheleuten der Familienzuschlag der Stufe 1 jeweils hälftig gezahlt worden.

Nach Rückkehr der Ehefrau aus der Elternzeit bezog sie die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 und dem Kläger wurde weiterhin der volle Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt.

Nachdem der Kläger den Beklagten im März 2019 auf Unstimmigkeiten in seiner letzten Bezügemitteilung aufmerksam gemacht hatte, führte der Beklagte mit Anhörungsschreiben vom 06.03.2019 aus, dem Kläger sei der Familienzuschlag der Stufe 1 vom 01.05.2013 bis zum 31.03.2019 in voller Höhe gezahlt worden, obwohl er nur noch Anspruch auf die Hälfte des Familienzuschlags gehabt habe. Für den fraglichen Zeitraum habe der Kläger somit Dienstbezüge in Höhe von 4.366,46 € (brutto) zu viel erhalten. Es sei beabsichtigt, den zu viel gezahlten Betrag zurückzufordern. Unter Beachtung der regelmäßigen Verjährungsfrist ergebe sich für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2019 ein Rückforderungsbetrag in Höhe von 2.459,67 € (brutto).

Mit Schreiben vom 11.03.2019 teilte der Kläger mit, er habe seiner Mitteilungspflicht genügt. Den Überzahlungsbetrag habe er in gutem Glauben verbraucht; der monatliche Betrag liege auch unter 10 % seiner Bezüge, so dass er als vollständig verbraucht gelte. Aufgrund des Mitverschuldens der Besoldungsstelle sei zumindest eine Billigkeitsentscheidung zu treffen.

Mit Bescheid vom 13.03.2019 forderte der Beklagte für die Zeit vom 01.01.2016 bis

einschließlich 31.03.2019 von dem Kläger zu viel gezahlte Bezüge in Höhe von 1.721,77 € (brutto) zurück. Zur Begründung heißt es, die Rückforderung sei aus § 12 Abs. 2 BBesG-Saar in Verbindung mit §§ 812 ff. BGB begründet. Auch aus Sicht eines Laien in Sachen Besoldungsrecht hätte der Kläger davon ausgehen müssen, dass die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nur an den Personenkreis des § 40 Abs. 1 BBesG-Saar gezahlt werde. Bei der Durchsicht und dem Vergleichen seiner Gehaltsmitteilungen mit denjenigen seiner Frau hätte ihm auffallen müssen, dass der Familienzuschlag auch nach deren Elternzeit bei ihm in voller Höhe und bei seiner Frau zur Hälfte aufgeführt sei. Der Beamte dürfe sich insbesondere dann, wenn er ohne erkennbaren Grund höhere Leistungen erhalte, nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit der Zahlung verlassen. Der Kläger unterliege deshalb einer verschärften Haftung. Bei dem vorliegenden Sachverhalt und in Bezug auf die Anhörung des Klägers sei aus Billigkeitsgründen ein Teilerlass in Höhe von 30 vom Hundert der Rückforderungssumme gerechtfertigt. Dabei werde berücksichtigt, dass den Beklagten eine gewisse Mitschuld treffe.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 09.04.2019 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, die Bezügemitteilungen im fraglichen Zeitraum seien insgesamt betrachtet aufgrund des steten Wechsels von Zulagen völlig unübersichtlich. Im Jahr 2013 habe der Familienzuschlag noch „Ortsfamilienzuschlag“ geheißen. Ab 2016 habe sich die Begrifflichkeit in „Familienzuschlag Stufe 1/Stufe2“ geändert. In den Bezügemitteilungen werde dies als Familienzuschlag Stufe 1 und Familienzuschlag Kinder aufgeschlüsselt. Im Zeitraum bis Dezember 2016 sei unter der Spalte „Ehegatte im öffentlichen Dienst“ das Wort „Ja“ vermerkt. Erst ab Januar 2017 sei dort das Kürzel „ELZT“ aufgeführt. Dies sei dem Kläger im März 2019 aufgefallen und er habe dies dem Beklagten telefonisch mitgeteilt. Es könne also keine Rede davon sein, dass er sich nicht um eine Klärung bemüht habe. Grundsätzlich habe dem Kläger der Familienzuschlag zugestanden, er sei nicht gezwungen gewesen, der Zahlung im Detail nachzugehen. Demnach unterliege er nicht der verschärften Haftung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung heißt es, bei langjährig verheirateten Ehegatten müsse das Wissen um die Konkurrenzregelung beim Familienzuschlag vorausgesetzt werden,

insbesondere der Umstand, dass der „Verheiratetenzuschlag“ in seiner Gesamthöhe nur einmal gezahlt werden könne.

Seit dem 01.05.2013 hätten sich weder der Kläger noch seine Ehefrau in Elternzeit befunden. Somit hätte dem Kläger offenkundig sein müssen, dass die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 in voller Höhe für ihn selbst und gleichzeitig hälftig für die Ehefrau nicht rechtens sein könne. Bei Prüfung der ihm in der Folge zugegangenen Bezügemitteilungen hätte er die fehlerhafte Zahlung feststellen müssen, da ihm der Familienzuschlag in gleicher Höhe weiter gezahlt worden sei. Dies gelte insbesondere deshalb, weil dem Kläger und seiner Ehefrau in der Zeit vor der Elternzeit der Familienzuschlag der Stufe 1 in korrekter Höhe - nämlich jeweils hälftig - gezahlt worden sei. Die telefonische Kontaktaufnahme des Klägers sei erst im März 2019 erfolgt, somit fast sechs Jahre nach Beginn der fehlerhaften Auszahlung. Vorliegend hätten der Beklagten allerdings auch die Unterlagen vorgelegen, die für die korrekte Auszahlung des Familienzuschlags erforderlich seien. Sie habe damit Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt und die Rückforderung auf den nicht verjährten Teil der Bezüge reduziert. Die regelmäßige Verjährungsfrist betrage drei Jahre und beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei. Der Rückforderungsanspruch sei danach vor dem 01.01.2016 verjährt. Hinsichtlich der Billigkeitsgründe, aufgrund derer von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden könne, sei zu würdigen, dass die Verwaltung durch eine fehlerhafte Eingabe eine Mitschuld an der Überzahlung treffe. Sie habe deshalb den nicht verjährten Teil der Rückforderung um 30 vom Hundert reduziert. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass sich die tatsächliche Überzahlung auf 4.366,46 € belaufe und der Kläger einen großen Teil dieser Summe aufgrund Verjährung und Rückforderungsverzicht behalten dürfe.

Am 07.11.2019 ging die Klage bei Gericht ein.

Zur Begründung wiederholt und vertieft der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 13.03.2019 in der Gestalt

des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, der Kläger unterliege der verschärften Haftung. Ihm hätte klar sein müssen, dass ihm der volle Familienzuschlag nur für die Dauer der Elternzeit seiner Ehefrau gewährt werde. Dies ergebe sich aus dem Bewilligungsbescheid vom 22.05.2012. Hätte der Kläger die Bezügemitteilungen mit der gebotenen Sorgfalt kontrolliert, hätte ihm die Überzahlung im Anschluss an die Elternzeit ohne weiteres auffallen müssen. Er hätte unabhängig von der Begrifflichkeit erkennen müssen, dass der Betrag nach wie vor unvermindert gezahlt werde. Die Überzahlung hätte sich dem Kläger geradezu aufdrängen müssen. Seine Mitverursachung an der Entstehung der Überzahlung habe der Beklagte berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen verwiesen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Kammervorsitzende im Einverständnis der Beteiligten allein entscheiden konnte (§ 87a Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 13.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Zulässigkeit der Rückforderung von Dienstbezügen richtet sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG-Saar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Diese Voraussetzungen sind fallbezogen nicht erfüllt.

Unstreitig hat der Kläger allerdings im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2019

Dienstbezüge ohne rechtlichen Grund erhalten, nämlich einen Teil des Familienzuschlags der Stufe 1 (sog. „Verheiratetenzuschlag“), der ihm in diesem Zeitraum in voller Höhe ausgezahlt wurde, obwohl er gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BBesG-Saar aufgrund des Umstands, dass seine Ehefrau ebenfalls im öffentlichen Dienst des Saarlandes steht und ihr im maßgeblichen Zeitraum ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 zustand, nur Anspruch auf den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 gehabt hatte. Soweit eine Überzahlung bereits ab dem 01.05.2013 eingetreten ist, als die Ehefrau des Klägers aus der Elternzeit zurückgekehrt ist, ist dieser Zeitraum nicht streitgegenständlich, da die hierauf bezogene Forderung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt ist und der Beklagte dies in seinen Bescheiden berücksichtigt hat.

Den zu viel gezahlten, im Rahmen der Billigkeitsentscheidung weiter reduzierten Betrag muss der Kläger indes nicht herausgeben, weil er sich mit Erfolg auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann.

Die Verweisung in § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG-Saar auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung schließt die Geltung des § 818 Abs. 3 BGB ein. Danach ist die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Im Fall des Klägers belaufen sich die monatlichen Überzahlungen auf Beträge zwischen 61,06 € (Januar 2016) und 65,02 € (März 2019) und damit auf weniger als ein Zehntel der ihm in den jeweiligen Monaten zustehenden Dienstbezüge. Damit kann entsprechend dem Vortrag des Klägers ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er die Überzahlungsbeträge im Rahmen seiner allgemeinen Lebensführung verbraucht hat.

Vgl. dazu u.a. OVG des Saarlandes, Urteil vom 01.09.2014 -1 A 494/13-, juris, m.w.N.

Die Einrede der Entreicherung ist dem Kläger - entgegen der Ansicht des Beklagten - auch nicht verwehrt, denn er unterliegt nicht der sog. verschärften Haftung. Diese tritt ein, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes für den Erhalt von Leistungen gekannt hat (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB). Der Kenntnis steht es

nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG-Saar gleich, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, dass der Empfänger der Leistung dies hätte erkennen müssen bzw. er die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (Maßstab der groben Fahrlässigkeit). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht erfüllt. Insbesondere hat er mit Blick auf seine beamtenrechtliche Pflicht zur Überprüfung seiner Besoldungsmittelungen - entgegen der Ansicht des Beklagten - nicht grob fahrlässig gehandelt.

Offensichtlich ist der Mangel des rechtlichen Grundes dann, wenn der Empfänger die Überzahlung bzw. den ihr zu Grunde liegenden Fehler etwa durch Nachdenken oder logische Schlussfolgerung hätte erkennen müssen. Dabei gehört es zu den Sorgfaltspflichten eines Beamten aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht, die Besoldungsmittelungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Ein Beamter darf sich insbesondere dann, wenn er ohne erkennbaren Grund höhere Leistungen erhält, nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit der Zahlung verlassen. Letztlich ist das Fehlen des Rechtsgrundes für die Zahlung dann offensichtlich im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG-Saar, wenn es für den Empfänger ohne weiteres erkennbar ist bzw. wenn diesem aufgrund seiner individuellen Kenntnisse auffallen muss, dass die ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Ihm muss sich aufdrängen, dass die Besoldungsmittelungen fehlerhaft sind; nicht ausreichend ist es, wenn Zweifel bestehen und es einer Nachfrage bedarf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 -2 C 4.11-, juris; ihm folgend die Kammer in ständiger Rechtsprechung, u.a. Urteile vom 09.10.2012 -2 K 164/11- sowie -2 K 258/11-, vom 21.02.2013 -2 K 238/11-, vom 21.05.2015 -2 K 194/14-, vom 26.09.2017 -2 K 2057/15- und vom 12.03.2018 -2 K 768/16-

Von jedem Beamten ist demnach zu erwarten, dass er die Grundprinzipien des Beamtenrechts, sein eigenes statusrechtliches Amt nebst besoldungsrechtlicher Einstufung sowie die ihm zustehenden Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt und Familienzuschlag kennt und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ihre Be-

reichtigung hin prüft. Das gilt insbesondere dann, wenn sich für einen Beamten einschneidende Änderungen in seinen beruflichen oder privaten Verhältnissen ergeben. Spezielle Kenntnisse im Besoldungsrecht können dagegen nur von juristisch vorgebildeten oder mit Besoldungsfragen befassten Beamten erwartet werden.

So die Kammer in ständiger Rechtsprechung, vgl. u.a. Urteile vom 10.05.2013 -2 K 1745/11-, vom 02.07.2013 -2 K 768/11- und vom 21.05.2015 -2 K 194/14-

Hervorzuheben ist, dass Unklarheiten oder Zweifel, die zu einer Rückfrage bei der (zuständigen) auszahlenden oder anweisenden Stelle Anlass geben könnten, nach der vorzitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme der Offensichtlichkeit allein nicht ausreichen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Kläger ohne groben Sorgfaltsverstoß davon ausgehen durfte, dass die Besoldungsmittelungen im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2019 die ihm zustehenden Bezüge einschließlich des Familienzuschlags richtig darstellen oder ob er früher oder später hätte erkennen müssen, dass eine ungerechtfertigte Überzahlung vorliegt, weil ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 statt zur Hälfte in voller Höhe ausgezahlt wurde.

Gemessen an diesen Grundsätzen unterliegt der Kläger nicht der verschärften Haftung, weil die Fehlerhaftigkeit der Auszahlung des höheren Familienzuschlags der Stufe 1 an ihn nicht im dargelegten Sinne offensichtlich war. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass vom Kläger als einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der mit Besoldungsangelegenheiten ersichtlich nicht dienstlich befasst war, mehr als ein besoldungsrechtliches Grundwissen nicht erwartet werden konnte. Dazu gehört zwar die Kenntnis von der Existenz eines auf die familiären Verhältnisse bezogenen Familienzuschlags; auch die Kenntnis davon, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. „Verheiratetenzuschlag“) an verheiratete Beamte nur jeweils zur Hälfte gezahlt wird, wenn der Ehepartner ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig ist und aus dieser Tätigkeit ebenfalls Anspruch auf den Familienzuschlag hat, dürfte bei dem Kläger, der dem gehobenen Dienst angehört, voraussetzen sein. Demgegenüber kann von einem nicht mit Besoldungsangelegenheiten befassten Polizeivollzugsbeamten regelmäßig nicht verlangt werden, dass er auch die aktuelle Betragshöhe des ihm nach seiner Besoldungsgruppe zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 kennt

bzw. dem einschlägigen Gesetz über die Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Saarlandes entnimmt und durch Division dieses Betrages durch 2 jeden Monat bzw. nach jeder neuen Besoldungsmitteilung überprüft, ob ihm tatsächlich mehr als die Hälfte des ihm zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 ausgezahlt worden ist.

Vgl. zur abweichenden Rechtsprechung im Fall eines Steuerhaupteinsekretärs, an den in Besoldungsangelegenheiten höhere Anforderungen zu stellen sind: Urteil der Kammer vom 31.08.2017 -2 K 2708/16-

Angesichts der geringfügigen Überzahlungen, die sich im gesamten Rückforderungszeitraum zwischen 61,06 € und 65,02 € bewegten, musste sich dem Kläger hier nicht aufdrängen, dass der in seinen Besoldungsmitteilungen jeweils unter „FAM.ZUSCH.STUFE 1“ ausgewiesene Betrag nicht exakt dem entsprach, was er im jeweiligen Monat beanspruchen konnte.

Dabei ist zwar zu sehen, dass in den Besoldungsmitteilungen ab Januar 2016 eine Differenzierung zwischen dem Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) und dem kinderbezogenen Familienzuschlag insoweit vorgenommen wurde, als die jeweiligen Beträge untereinander gesondert ausgewiesen waren. Andererseits war für den Kläger allein dadurch nicht erkennbar, ob der Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe oder nur anteilig ausgezahlt wurde. Ein derartiges Wissen konnte der Kläger insbesondere durch die Bezügemitteilungen aus den Jahren zuvor, nämlich 2013 bis 2015, schon deshalb nicht erworben haben, weil seinerzeit unter der Bezeichnung „ORTS-/FAMZUSCHL.“ sowohl der Familienzuschlag der Stufe 1 als auch der kinderbezogene Familienzuschlag noch in einem Betrag undifferenziert zusammengefasst waren.

Zwar ist dem Kläger mit Bescheid vom 22.05.2012 mitgeteilt worden, ab dem 01.06.2012 werde ihm gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes der Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenbestandteil) in voller Höhe gezahlt. Weiter heißt es, der Familienzuschlag werde unter der Voraussetzung gezahlt, „weil Sie verheiratet sind und Ihr Ehegatte keinen weiteren Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung hat.“ Die Höhe des

ihm zustehenden Betrages ist aber in diesem Bescheid nicht genannt und der Kläger konnte dem Bescheid auch nicht entnehmen, dass die künftige Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 in voller Höhe darauf zurückzuführen war, dass seine Ehefrau ab dem 19.06.2012 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war. Von diesem Zusammenhang hat der Kläger nach Aktenlage erst mit dem Anhörungsschreiben des Beklagten vom 06.03.2019 Kenntnis erlangt, in dem es heißt: „In Ihrem Fall wurde mit Bescheid vom 22.05.2012 die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 in voller Höhe gewährt, da Ihre Ehefrau vom 19.06.2012 bis zum 20.04.2013 ohne Dienstbezüge beurlaubt war.“

Auch die fehlerhafte Eintragung in den von dem Kläger zu den Akten gereichten Bezügemitteilungen ab Februar 2017 (vgl. z. B. die Mitteilung vom 13.01.2017, Bl. 82 d.A.) dergestalt, dass in der Spalte „Ehegatte im öffentlichen Dienst“ unrichtig „ELZT“ für Elternzeit ausgewiesen war, wobei der Fehler dem Kläger nach seinen Angaben erst im März 2019 aufgefallen ist, führt nicht dazu, dass sich dem Kläger die Fehlerhaftigkeit des ihm überwiesenen Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 jedenfalls ab diesem Zeitpunkt aufdrängen musste. Insoweit gilt, dass für den Kläger eine rechtliche Verbindung zwischen dem Eintrag in der Spalte „Ehegatte im öffentlichen Dienst“ und der Höhe des ihm überwiesenen Familienzuschlags der Stufe 1 aufgrund des sonstigen Inhalts der Bezügemitteilungen und anhand der Formulierung in dem Bescheid vom 22.05.2012 nicht offensichtlich war. Dies wäre fallbezogen nur dann anders zu beurteilen, wenn entweder in der Spalte „Aufgliederung der Bezüge“ ergänzend zu dem Eintrag „FAM.ZUSCH.STUFE 1“ zum Beispiel die Worte „in voller Höhe wegen Elternzeit der Ehefrau“ (gegebenenfalls sinnvoll abgekürzt) gestanden hätten oder wenn in dem Bescheid vom 22.05.2012 ein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgt wäre, dass seine Ehefrau wegen ihrer Elternzeit keinen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag hat und er deshalb den Zuschlag unter Nennung des Betrages in voller Höhe erhält (siehe oben). Wäre dies geschehen, hätte der Kläger erkennen können, dass er ihm nicht zustehende Bezüge erhält. Der Umstand, dass sich seine Ehefrau nicht mehr in Elternzeit befand, war ihm nämlich während des gesamten Überzahlungszeitraums bekannt.

Soweit der Beklagte darauf abgestellt hat, dass den Kläger als Besoldungsempfänger die Sorgfaltspflicht getroffen habe, neben seinen eigenen Besoldungsmittelun-

gen auch die seiner Ehefrau in den Blick zu nehmen und die dort ausgewiesenen Beträge miteinander zu vergleichen, kann ihm nicht gefolgt werden.

Zwar hätte dem Kläger in diesem Fall auffallen können, dass seine Ehefrau genau die Hälfte des ihm überwiesenen Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 erhielt. Geht man davon aus, dass dem Kläger bekannt war, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 an Ehegatten in der Summe nur einmal in voller Höhe ausgezahlt wird, hätte er daraus schließen können, dass eine Überzahlung vorliegt, da sich der Umstand, dass nun wieder beide Ehegatten im Dienst waren, auf die Gesamthöhe des von beiden Ehegatten gemeinsam zu beanspruchenden Familienzuschlags nicht hätte auswirken dürfen. Allerdings ist die Kammer der Auffassung, dass eine solche Verpflichtung des Klägers zur Überprüfung der Besoldungsmittelungen seiner Ehefrau nicht bestand und es auch nicht als lebensfremd angesehen werden kann, dass eine solche Überprüfung tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Vgl. ebenso Urteil der Kammer vom 24.04.2018 - 2 K 1105/16 -

Allein anhand seiner eigenen Besoldungsmittelungen musste sich dem Kläger, der die aktuelle Betragshöhe des ihm zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 nicht kennen musste, jedenfalls nicht aufdrängen, dass die dort ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Vielmehr lag allenfalls eine Situation vor, in welcher für ihn wegen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Zahlung Anlass zur Nachfrage beim Beklagten bestand. Dies reicht nach der vorzitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme der Offensichtlichkeit des Mangels des rechtlichen Grundes für den Erhalt von Besoldungsleistungen gerade nicht aus, so dass der Vorwurf der grob fahrlässigen Vernachlässigung von beamtenrechtlichen Sorgfaltspflichten hier nicht gerechtfertigt ist. Nach alledem unterliegt der Kläger nicht der verschärften Haftung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG-Saar.

Kann sich der Kläger somit gegenüber dem Beklagten auf den Wegfall der Bereicherung berufen, ist ein Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Besoldung bereits nicht entstanden. Die Anfechtungsklage hat daher Erfolg, ohne dass es auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Billigkeitsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG-Saar ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über deren vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die Berufung zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er **muss** das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.:

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 3 GKG auf
1.721,77 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.:

Beglaubigt:
Saarlouis, den 05.10.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

